

Satzung über die Gebühren für die Benutzung von städtischen öffentlichen Grünanlagen der Stadt Ingolstadt

Vom 4. August 2000
(AM Nr. 32 vom 10.08.2000)

Die Stadt Ingolstadt erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) folgende Satzung:

(2) Sondernutzung im Sinne von § 1 Absatz 1 ist jede Benutzung, die einer Sondernutzungserlaubnis nach § 6 Absatz 2 der Grünanlagensatzung bedarf.

(3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die Sondernutzung durch Erlaubnisbescheid gestattet wurde.

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Sondernutzung der Grünanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühren

Gebühren werden für nachfolgende Benutzungen in folgender Höhe erhoben:

(1) Temporäre Nutzung

	DM	Euro ab 01.01.2002
1. Veranstaltungen		
- privater Art	30,00 DM bis 200,00 DM pro Tag	15,00 Euro bis 100 Euro pro Tag
- gewerblicher Art	0,60 DM/qm pro Tag	0,30 Euro/qm pro Tag
- Wanderzirkus	60,00 DM pro Tag	30,00 Euro pro Tag
- kommerzielle befristete Marktveranstaltungen	30,00 DM bis 100,00 DM/qm pro Tag	15,00 Euro bis 50,00 Euro/qm pro Tag
2. Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baustoffen, Materialien und Gegenständen aller Art	0,50 DM bis 1,00 DM/qm pro Monat	0,25 Euro bis 0,50 Euro/qm pro Monat
(2) Dauernutzung		
1. Verkaufsstände	400,00 DM pro Monat	200,00 Euro pro Monat
2. mobile Verkaufswägen	100,00 DM pro Monat	50,00 Euro pro Monat

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis für die Sondernutzung erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(1) Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige der eine Sondernutzungserlaubnis an mehrere Personen erteilt oder übt eine Mehrheit von Personen eine Sondernutzung unerlaubt aus, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, haftet er neben dem

§ 4 Schuldner

2

bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des beantragten Zeitraumes und wurde dies der Stadt Ingolstadt schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Stadt Ingolstadt zurückerstattet, Gebühren für angefangene Tage bzw. angefangene Monate werden nicht erstattet.

§ 7 Unerlaubte Sondernutzung

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf eine Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 8 Übergangsvorschriften

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Verträge über ein Benutzungsentgelt behalten ihre Gültigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.